

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivioffen-Zugang ..... /12..... Nr. ....

24 22 1378



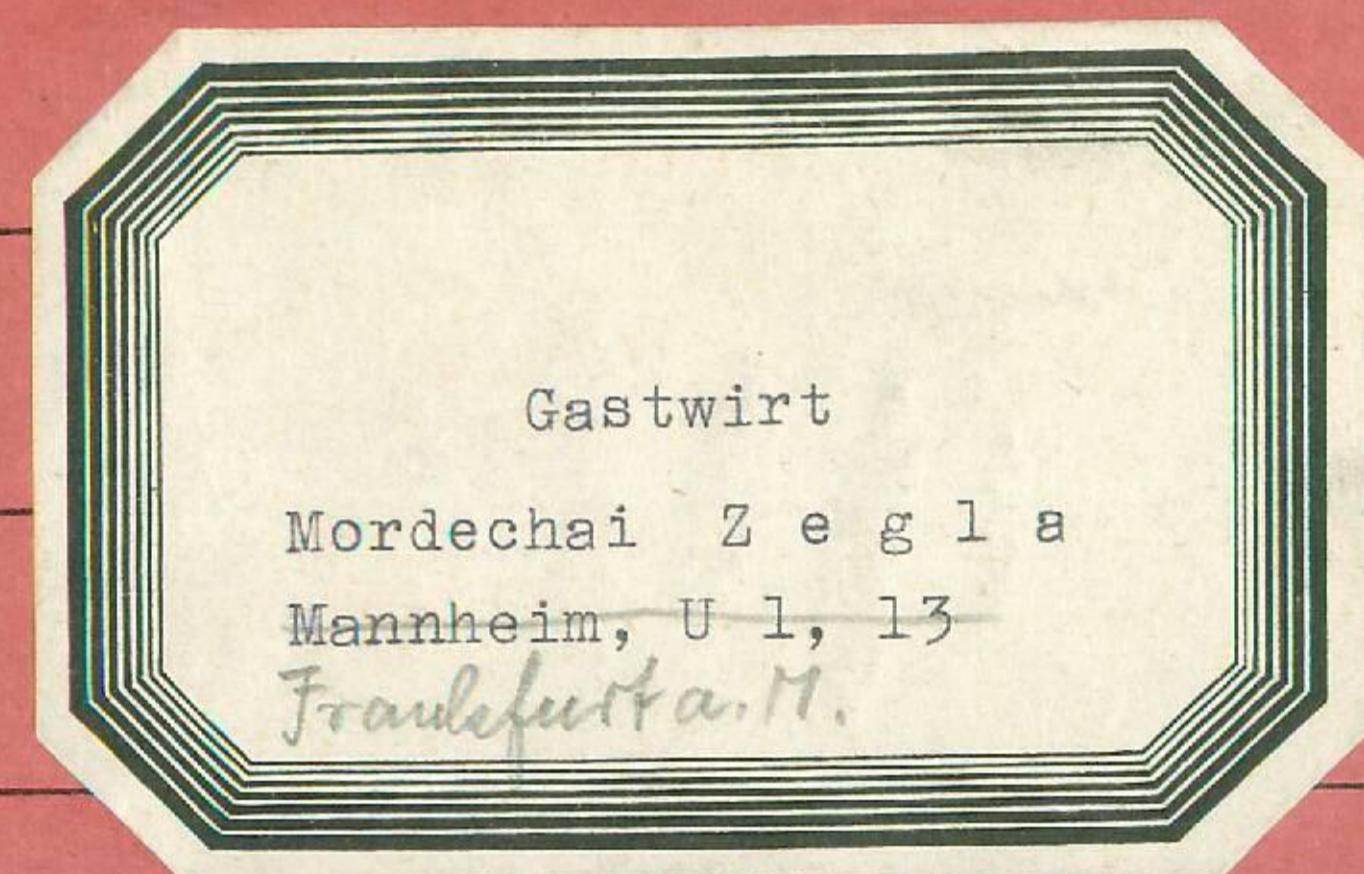
Nr.

angefangen:

19

beendet:

19



XO

1378

Zahlung Ndh am 5. 5. 60 07.50,-

Geschäftsstelle des Amtsgerichts SG 9

Geschäfts-Nr. 9 Cs 339/61

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Mannheim, den

24. Febr. 1961

Fernspr.-Nr. 58111

An

Herrn Rechtsanwalt

Prof. Dr. Heimerich,  
Mannheim

E. 10.3.61

Bringen Sie diese  
Ladung bitte mit

Ladung

In der Strafsache gegen Mordechai Z e g l a  
wegen Körperverletzung u.a.

Sie werden als Verteidiger des Angeklagten zur **Hauptverhandlung** geladen auf:

Freitag, den 17. März 1961, nachm. 15 Uhr

vor das **Amtsgericht - Schöffengericht - Mannheim**, Amtsgerichtsgebäude – Schloß  
2. Stock, Zimmer Nr. 230 – Saal – **Strafssaal IV**

Zu der Verhandlung werden geladen

1. Schmucl Strickberger, Heidelberg, Mittelbadgasse 3
2. Schye Glück, Mannheim, Keplerstr. 33,  
als Zeugen..



Schweik  
(Schick)

Justizinspektor als Rechts-  
pfleger

Best.-Nr. 317 (z. D. m. 314)

(StP. 30) Ladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung  
§ 218 StPO.) (6a, A5, 9.59, 1000, Z)



Abschrift

den 8. März 1961

An das  
Amtsgericht  
Abteilung SG 9

Mannheim

In der Strafsache  
gegen

Mordechai Zegla  
wegen Nötigung

A.Z.: 11 Cs 311/60

teile ich mit, daß ich die Verteidigung von Mordechai Zegla niedergelegt habe.

gez. Dr. Heimerich

Rechtsanwalt

fibroblast

1961 April 18 1961

Feb 1961

200 mg/ml  
RBC suspension

in 1 ml vials

approximately 10<sup>6</sup> ml  
cells

1.4 g/l suspension  
approximately 10<sup>6</sup> ml

0.015 g/l RBC

single injections were administered via tail vein. RBCs were diluted  
with 0.9% NaCl to a final concentration of approximately 10<sup>6</sup> ml.

polymethylmethacrylate

5 Lewes Street

*Heimerich*

Herrn Huber

=====

Es ist mir zweifelhaft, ob ich Ihnen eine Mitteilung darüber  
habe zugehen lassen, daß ich in einer Strafsache gegen Mordechai  
Zegla am 5. Mai 1960 einen Gebührenvorschuss von

DM 50.--

=====

in bar vereinnahmt habe.

Bitte prüfen Sie das nach und buchen Sie u.U. den Betrag nach-  
träglich, wenn Sie eine entsprechende Mitteilung von mir nicht  
rechtzeitig erhalten haben.

2.3.1961

*ch*  
(Prof.Dr.Heimerich)

LEADER MEMBER

WANTED: UNIT leader of the guerrilla force, who has been seen in  
recent days. This organization is believed responsible for the  
recent raid on the town of [redacted] in the [redacted] area.

RECOGNITION: The [redacted] com. division is believed to be  
responsible for the recent raid on the town of [redacted]  
in the [redacted] area. The organization is believed to be  
responsible for the recent raid on the town of [redacted] in the [redacted]

(RECOGNITION)

LEADER

den 2. 3. 1961

2. Abstrakt.

Herrn  
Mordechai Zegla

Frankfurt am Main  
Humboldtstrasse 20

Sehr geehrter Herr Zegla!

In der Prozeßsache Glück gegen Sie nehme ich Bezug auf unsere Unterredung, die nach dem Gerichtstermin am 1. Februar 1961 stattgefunden hat. Sie hatten dabei zugesagt, daß Sie den vom Gericht geforderten Zeugengebührenvorschuß von DM 100.-- sofort bei der Gerichtskasse einzuzahlen würden und daß Sie zu einer Unterredung über den bei dem Gericht einzureichenden Schriftsatz (mit der Benennung von neuen Zeugen) spätestens am 20.2. zu mir kommen würden. Sie haben, wie ich mittlerweile bei Gericht festgestellt habe, den Zeugengebührenvorschuß nicht geleistet und sind auch nicht zu mir gekommen. Meinen Brief an Sie vom 9. Februar, mit dem ich Sie auf Ihre Zusagen ausdrücklich noch einmal hingewiesen habe, haben Sie nicht beachtet. Auch auf den gegnerischen Schriftsatz vom 10.2., dessen Abschrift ich Ihnen am 15.2. übersandt habe, haben Sie nicht reagiert.

Ich kann Sie unter diesen Umständen nicht weiter bei dem Landgericht vertreten, da ich infolge Ihrer Säumigkeit meine Pflicht als Anwalt nicht erfüllen kann. Ich muß Sie daher bitten, einen anderen Mannheimer Anwalt zur Wahrnehmung Ihrer Interessen bei dem Landgericht Mannheim zu bestellen. Diesem Anwalt werde ich meine Akten aushändigen, sobald Sie die bei mir erwachsenen Kosten gedeckt haben. Nach dem gegebenen Streitwert von DM 1.782.-- sind nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung 3 Gebühren, nämlich 1 Prozeßgebühr, eine Verhandlungsgebühr und eine Beweisgebühr zu je DM 87.--, zusammen



also	DM 261.--
erwachsen. Dazu kommen Auslagen für Porto	
und Telefon im Betrage von	DM 3.--
und 4% Umsatzsteuer aus DM 264.--	= DM 10,56,
so daß meine Gesamtforderung	DM 274,56
beträgt.	
Hierauf haben Sie einen Gebührenvorschuß von	<u>DM 150,--</u>
geleistet, so daß sich meine Restforderung auf	DM 124,56
	=====
beläuft.	

Ich bitte um Überweisung dieses Betrages auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim.

Ich teile Ihnen noch mit, daß das Landgericht im gestrigen Termin noch keine Entscheidung verkündet hat, wie das nach dem Gerichtsbeschluß vom 1.2.61 vorgesehen war, sondern diesen Verkündungstermin aus dienstlichen Gründen auf Mittwoch, den 8.3.61 verlegt hat.

Herrn Flurmann, der sich mit Ihrem Einverständnis wiederholt um Ihre Angelegenheit gekümmert hat, sende ich eine Abschrift dieses Schreibens.

Nachdem ich Sie in der Prozeßsache Glück nicht mehr vertrete, kann ich auch Ihre Vertretung in der schwebenden Strafsache nicht beibehalten. In dieser Strafsache haben Sie einen Kostenvorschuß von DM 50.-- an mich geleistet. Dabei soll es zur Deckung meiner Kosten sein Bewenden haben. Ich bin also bereit, die Akten in dieser Strafsache einem anderen von Ihnen zu benennenden Anwalt zu übergeben oder sie auch Ihnen persönlich auszuhändigen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

- 163 - 20

卷之三

项目名称：2015年全国大学生数学建模竞赛

• १८०८ • ४५

アーティストの才能を引き出すためのアートセラピー

卷之三

ANSWER SHEET FOR THE 2013-2014 SCHOOL YEAR

卷之三

[View more posts from this author](#)

**Amtsgericht Mannheim**  
Abteilung SG. 11

Aktenzeichen:

11 Cs 311 / 60

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Bei Vorsprachen bitte die Vormittags-  
stunden benutzen.

Mannheim, den 4. Januar 1961  
Schloß, westl. Flügel, Fernsprecher 58 111 — Staatszentrale —

In der Strafsache  
gegen

den am 11.3.1929 in Lanskronen geb.

Mordechai Z e g l a

Das Verfahren wurde entsprechend der Geschäftsverteilung für  
das Jahr 1961 an die nunmehr zuständige Abteilung SG.9 abge-  
geben.

Herrn RA.  
Prof. Dr. Heimerich

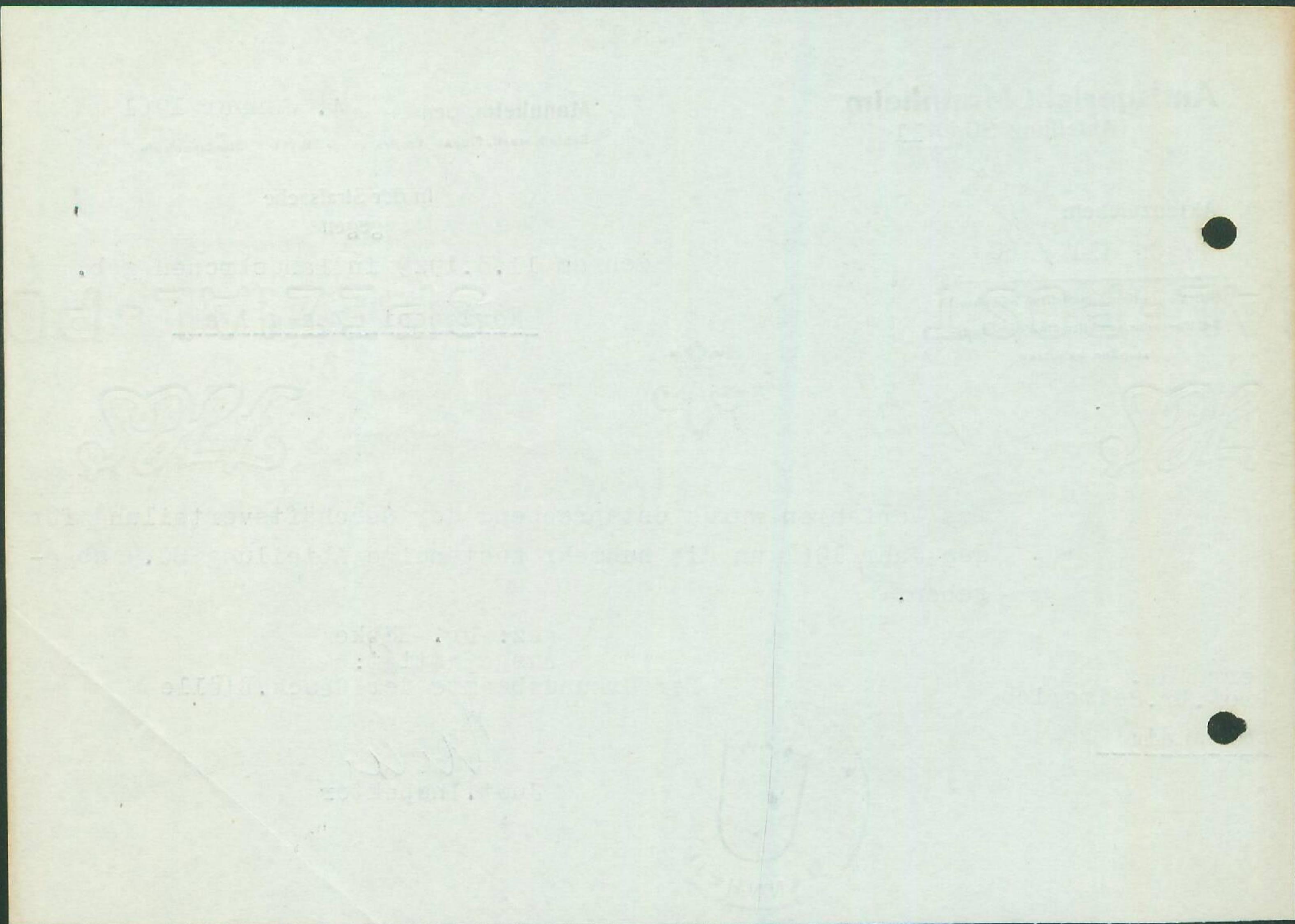
Mannheim

gez: Dr. Röbke  
Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Gesch. Stelle

*Fließ*  
Just. Inspektor





den 15. 12. 1960

Herrn  
Mordechai Z e g l a

Frankfurt am Main  
Humboldtstrasse 20

Sehr geehrter Herr Zegla!

Wie Sie wissen, ist Ihr Gegner Schye Glück in dem gegen Sie schwelbenden Strafverfahren am 25. November dieses Jahres in München als Zeuge vernommen worden. Ich habe die Gerichtsakten eingesehen und habe die Aussage des Zeugen Glück abschreiben lassen. Eine Abschrift dieser Aussage liegt für Sie bei.

Ich bitte Sie, sich zu den Bekundungen des Zeugen Glück zu äußern. Es ist damit zu rechnen, daß demnächst ein Verhandlungstermin anberaumt wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

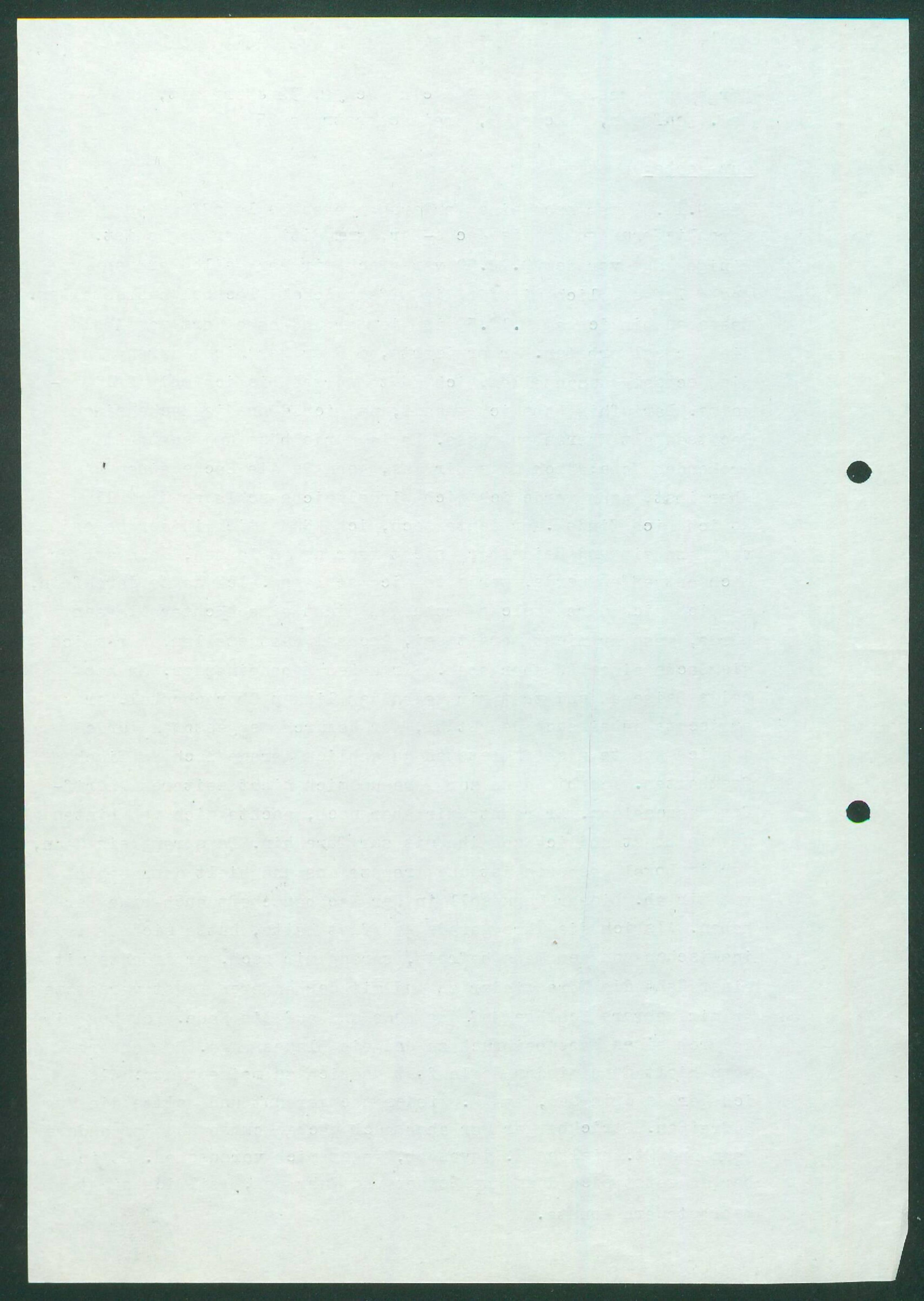


25.11.1960

Vernehmung des Zeugen G l ü c k Schye, 32 Jahre alt,  
led. Kaufmann, München 8, Breisacherstraße 25

Zur Sache:

Bis 9.10.59 war noch eine Forderung gegen Zegla offen aus Warenlieferungen an die Jacks-Bar, deren Mitinhaber Zegla ist. Einige Tage vor dem 9.10.59 versprach mir der Teilhaber von Zegla Ignas Erlich mir für die offene Schuld Wechsel auszustellen. Deswegen bin ich am 9.10.59 in die Bar und habe dort von Zegla die Wechsel erbeten. Er erwiderte, daß er gar nicht daran denke die Wechsel auszustellen, ich müßte warten bis ich mein Geld bekomme. Daraufhin habe ich gesagt, daß ich dann die Sache einem Rechtsanwalt übergeben müsse. Zegla wurde böse und sagte im drohenden Tone: "Ich sage Dir was, wenn Du die Sache einem RA übergibst, dann werde ich dich windelweiche schlagen überall wo ich Dich finde". Er sagte noch, ich könne mich in der Gegend von Mannheim und Heidelberg nicht mehr sehen lassen, denn wo~~z~~ er mich antreffen werde, werde er mich schlagen. Ich sagte daraufhin, daß ich mich durch solche Drohungen nicht einschüchtern lassen würde, wenn er nicht bereit sei, Wechsel auszustellen, würde ich die Sache einem RA übergeben. Wir saßen nebeneinander. Er hob beide Beine an und trat mir gegen den linken Oberschenkel, er erwischte dabei auch den Stuhl, der dadurch weggestoßen wurde und ich konnte mich im letzten Augenblick gerade noch am Tisch festhalten. Ich bin dann zur Türe um mich nicht weiteren Angriffen auszusetzen. Er rannte mir aber nach, packte mich von hinten um die Brust und ich zog ihn mit zur Türe hin. Da sprang ein Mann, der im Lokal gesessen ist und trennte uns und hielt dann Zegla von mir ab. Dieser Mann soll in der Nachbarschaft auch eine Bar haben. Als ich die Türe gerade geöffnet hatte, hatte sich Zegla inzwischen von dem Mann befreit, sprang mir nach, er drückte mit einer Hand die Türe wieder zu und mit der anderen Faust versetzte er mir mehrere Schläge auf das Auge und auf die Nase. Ich zog mir dadurch einen Nasenbeinbruch zu und ein blaues Auge. Der andere Mann ging hielt dann wieder Zegla fest und ich zu meinem Auto. Als ich gerade drin saß, kam Z. wieder nachgerannt und wollte die Tür aufreißen. Strickberger war aber auch nachgekommen und der andere Mann und St. hielten Z. davon ab, gegen mich vorzugehen. Strickberger setzt sich dann ans Steuer und fuhr weg, weil ich nicht mehr steuern konnte.



Ich lag 8 Tage in der Klinik, nachdem ich zuerst in Mannheim bei Herrn Dr. Utzerat in Behandlung war.

Ich hatte 2 bis 3 Monate mit den Beschwerden zu tun.

Vielleicht 14 Tage nach dem Vorfall haben sich die 3 Inhaber der Jacks-Bar bereit erklärt, die Wechsel auszustellen. Die Wechsel sind bereits eingelöst.

s.g.g.u.u.

gez. Schye Glück

Der Zeuge wurde gesetzlich beeidigt.

gez.Unterschrift

I. Abtragen

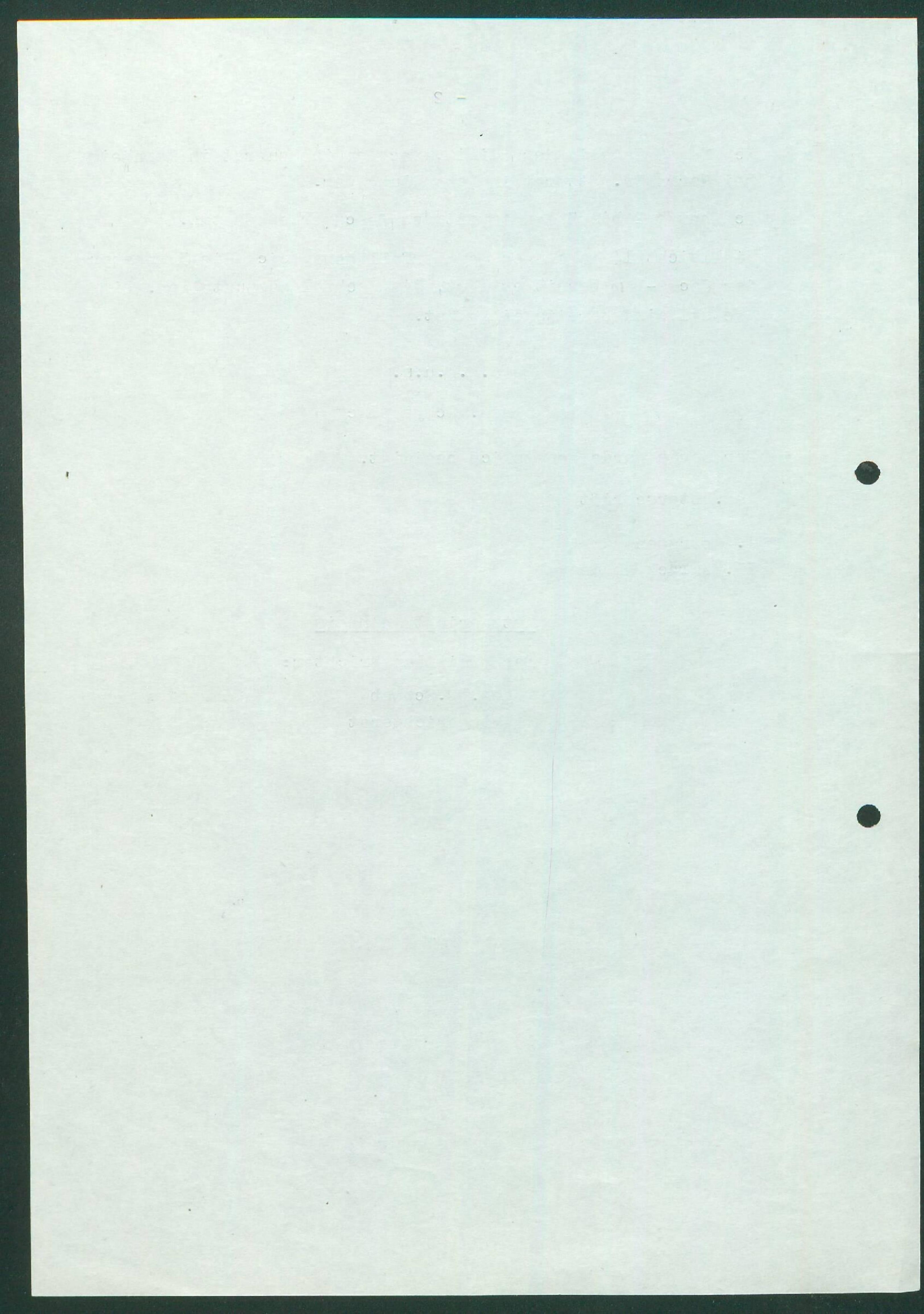
II. Zurück an das

Amtsgericht Mannheim

Der Ermittlungsrichter:

gez.Dr.Schwab

Amtsgerichtsrat



**Amtsgericht Mannheim**  
Abteilung SG. 11

Mannheim, den 6. Dezember 1960  
Schließ. westl. Flügel. Fernsprecher 5B 111 - Staatszentrale -

Aktenzeichen:

11 Cs 311/60

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Bei Versprachen bitte die Vormittags-  
stunden benutzen.

In der Strafsache  
gegen

den am 11.3.1929 in Landskronen geb.  
Mordechai Z e g l a

wegen Nötigung u.a.

In der Strafsache obigen Betreffs ist das Vernehmungsproto-  
koll des Zeugen Schye Glück eingekommen und kann auf der  
Geschäftsstelle Zimmer 328 eingesehen werden.

Herrn RA.  
Prof. Dr. Heimerich  
M a n n h e i m

gez: Dr. Röbke  
Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

ap. Just. Inspektor



100-20000000

100-20000000

100-20000000

100-20000000

den 5.11.1960

Herrn  
Mordechai Zegla

Frankfurt am Main  
Humboldtstrasse 20

Sehr geehrter Herr Zegla!

Von dem Amtsgericht München, Abteilung Strafgericht, habe ich heute die Mitteilung erhalten, daß der Zeuge Schye Glück am Freitag, den 25. November 1960, vormittags 11 Uhr, in dem Geschäftszimmer Nr. 326/III des Justizgebäudes am Lenbachplatz in München vernommen wird.

Ich muß Ihnen anheim geben, ob Sie an dieser Vernehmung teilnehmen wollen; jedenfalls sind Sie hierzu berechtigt.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Lh

Coef. P.C. prob

S. E. Washington

Artificial Intelligence  
as Computer Science

1953-1954 學年上學期

*Pseudosigillaria yellowstonensis* (C. M.)

E. R. 4 AR 960/60  
Die Angabe dieser Nummer ist auf allen  
Eingaben erforderlich.

Amtsgericht München  
Abteilung Strafgericht  
— Ermittlungsrichter —

München, den 28.10.1960

Justizgebäude am Lenbachplatz

Ortsverkehr Tel. 5597/396 (durchwählen)  
Fernverkehr Tel. 55971

An Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Heimerich,  
Hannheim, A 2, 1

## Terminsbenachrichtigung

In der Strafsache gegen Mordechai Zegla, Mannheim,  
U, 1, 13

wegen Nötigung u.a.

ist Termin zur Vernehmung d...es Zeugen — Angeklagten — Sachverständigen Schye Glück

auf

Freitag, 25. Novemb. 60 Uhr 1100 Min.

in dem Geschäftszimmer Nr. 326/III Justizgebäude am Lenbachplatz bestimmt.

Die Anwesenheit bei der Vernehmung ist Ihnen gestattet.\*)

Amtsgericht München, Strafgericht  
Geschäftsstelle

als stv. Urkundsbeamter

\* Sie sind also zur Anwesenheit bei dem Termin berechtigt, eine Verpflichtung zum Erscheinen besteht jedoch für Sie nicht.



den 27.10.1960

Herrn  
Mordechai Z e g l a

Frankfurt am Main  
Humboldtstrasse 20

Sehr geehrter Herr Zegla!

In der gegen Sie schwebenden Strafsache habe ich heute vom Amtsgericht Mannheim die abschriftlich beiliegende Mitteilung erhalten. Es geht daraus hervor, daß nunmehr auch Herr Schye Glück vernommen werden soll und zwar in München. Voraussichtlich wird das Münchner Gericht demnächst einen Vernehmungstermin für Glück anberaumen.

Es ist nicht anzunehmen, daß Glück günstig für Sie aussagen wird. Darum ist es wahrscheinlich ohne Bedeutung, daß Sie in dem Münchner Vernehmungstermin erscheinen oder sich durch einen dortigen Anwalt vertreten lassen. Eine Vereidigung des Glück wird sicherlich nicht stattfinden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Geel. C.I.S. 1955

1955

U.S. - Mexico

Highway 1955

U.S. - Mexico

Highway 1955

"Bum" nov etmē dōi ead-edges-pit' debredowd ead negev met tu  
medisite gnatiferid obnognatid solitaires ead gnatifer. thornay  
mentorev mōlīo syloz tnef hōre tremorid Reb. covred covab gnat  
temorev gat bari doltchesperv. nolordun i gnat. "Noc" nafion  
gnatidet s. nom tni gnatetgnatidet. nato tercunid eddied  
vtria nesass. ebc hoi gnatify mōlīo Reb. mederanid udon' tni ed  
gnatidet ml sly Reb. gnatidet end' gnatidet. as yet unrec  
ognizid mede-donid hote vabo mederanid niateregnatidet. tci  
dofradota baw mōlīo ber gnatidet. tniC. meagI. mōlīo. tci  
gnatidet. nato gnatidet. tci

1955

Amtsgericht Mannheim  
Abteilung SG. 11

Aktenzeichen:  
**11 Cs 311/60**

(Bitte auf allen  
Zuschriften angeben)

Mannheim, den **20. Oktober 1960**  
Fernsprecher 58 111

In der Strafsache gegen  
**Mordechai Zegla aus Landskronen**

Da das Erscheinen des Zeugen  
**Schye Glück, München 8, Breisacherstraße 25**

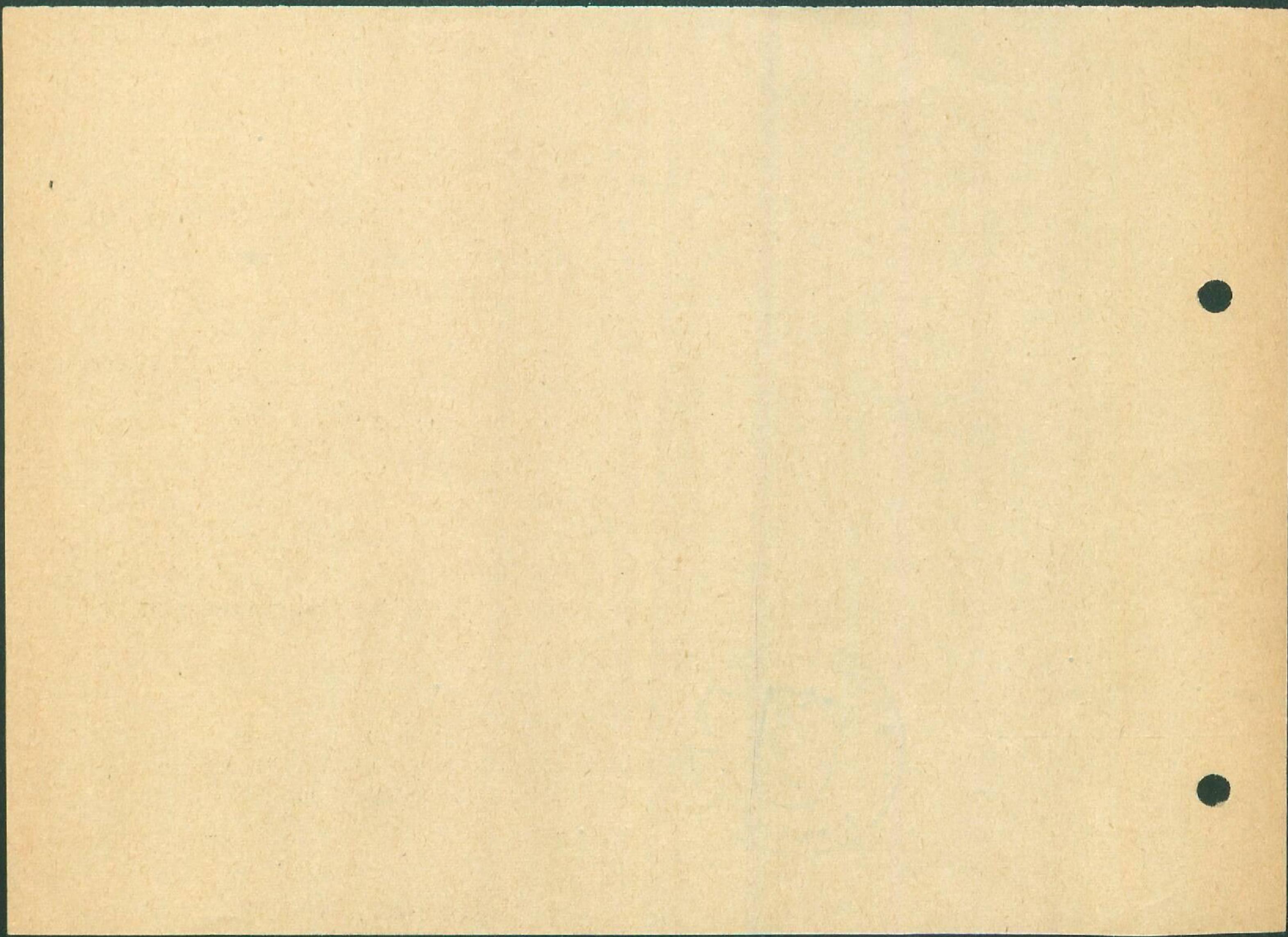
in der Hauptverhandlung wegen zu großer Entfernung besonders  
erschwert sein wird, wird gem. § 223 der Strafprozeßordnung die  
Vernehmung durch den örtlich zuständigen Richter angeordnet.

Herrn Prof.  
Dr. Heimerich  
Mannheim



\* Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

gez.: **Dr. Röbke**  
Ausgefertigt:  
*Mieckenz*  
ap--Justiz-~~OKO~~-inspektor-



**Amtsgericht Mannheim**  
Abteilung SG. 11

Aktenzeichen:

**11 Cs 311 / 60**

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Bei Vorsprachen bitte die Vormittags-  
stunden benutzen.

Mannheim, den **10. August 1960**

Schloß, westl. Flügel, Fernsprecher 58 111 — Staatszentrale —

In der Strafsache  
gegen

den am 11.3.1929 in Landekronen geb.

**Mordechai Z e g l a**

Dem Verletzten Schye G l u c k , Mannheim, Keplerstraße 33  
wird als Nebenkläger zugelassen.

Heirn RA.

Prof. Dr. Heimerich  
Mannheim

A 2 . 1



gez: Dr. Röbke  
ausgefertigt:

*Wiedner*  
(Wiedener)  
ap. Just. Inspektor



den 10. 8. 1960

Herrn  
Mordechai Zegla

Mannheim.  
U 1, 13

Sehr geehrter Herr Zegla!

Aus den Gerichtsakten habe ich entnommen, daß der Zeuge Ganz Maier bei seiner Vernehmung in München unter Eid folgende Aussage gemacht hat:

"Es werden 6 Monate her sein, als ich Herrn Glück zum Einwohnermeldeamt in Mannheim begleitet habe, wo Glück feststellen wollte, wo Zegla wohnt. Als wir vor dem betreffenden Zimmer warteten, kam plötzlich Zegla daher. Ich fragte ihn, warum er Glück geschlagen habe. Er hat gesagt, der Glück hat es ja so wollen.

Zegla hat auch gesagt, daß er dem Glück einen Denkzettel, ein Andenken machen werde, wenn er Strafanzeige erstatten werde, auch wenn er ins Gefängnis müsse. Zegla hat gesagt, das schwört er bei seinen Kindern. Er hat auch gesagt, er wisse genau, daß Glück nach Israel wolle, er werde ihn sogar in Israel finden. Das hat er alles laut gesagt. Glück stand dabei, hat aber nichts gesagt.

Glück und ich gingen dann in das Zimmer vom Meldeamt, um festzustellen, wo Zegla wohnt und seinen richtigen Namen zu erfahren.

Auf Frage des Angeklagten erkläre ich, daß der Bruder von Glück meine Schwester geheiratet hat. Ich habe nicht zu dem Angeklagten gesagt im Polizeipräsidium, daß es schade gewesen wäre, daß ich nicht dabei war, als Glück geschlagen wurde und daß ich sonst Zegla zerbrochen hätte. Ich habe nichts zu Zegla gesagt. Glück hat zuvor noch zu mir gesagt, ich solle kein Wort zu Zegla sagen.

Ich habe nur ab und zu mal Glück ausgeholzen bei Verladearbeiten, wenn er keine Leute hatte. Ich bin staatenlos."

Diese Aussage ist für Sie leider recht ungünstig. Es wird nun wohl demnächst von dem Gericht ein Verhandlungstermin anberaumt werden. Auf jeden Fall dürfte es zweckmäßig sein, daß wir uns vor dem Verhandlungstermin noch einmal über die Angelegenheit

b.w.

unterhalten.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Die Vernehmung des Zeugen Ganz Maier hat zur Sache folgenden Wortlaut:

Es werden 6 Monate her sein, als ich Herrn Glück zum Einwohnermeldeamt in Mannheim begleitet habe, wo Glück feststellen wollte, wo Zegla wohnt. Als wir vor dem betreffenden Zimmer warteten, kam plötzlich Zegla daher. Ich fragte ihn, warum er Glück geschlagen habe. Er hat gesagt, der Glück hat es ja so wollen.

Zegla hat auch gesagt, daß er dem Glück einen Denkzettel, ein Andenken machen werde, wenn er Strafanzeige erstatten werde, auch wenn er ins Gefängnis müsse. Zegla hat gesagt, das schwört er bei seinen Kindern. Er hat auch gesagt, er wisse genau, daß Glück nach Israel wolle, er werde ihn sogar in Israel finden. Das hat er alles laut gesagt. Glück stand dabei, hat aber nichts gesagt.

Glück und ich gingen dann in das Zimmer vom Meldeamt, um festzustellen, wo Zegla wohnt und seinen richtigen Namen zu erfahren.

Auf Frage des Angeklagten erkläre ich, daß der Bruder von Glück meine Schwester geheiratet hat. Ich habe nicht zu dem Angeklagten gesagt im Polizeipräsidium, daß es schade gewesen wäre, daß ich nicht dabei war, als Glück geschlagen wurde und daß ich sonst Zegla zerbrochen hätte. Ich habe nichts zu Zegla gesagt. Glück hat zuvor noch zu mir gesagt, ich solle kein Wort zu Zegla sagen.

Ich habe nur ab und zu mal Glück ausgeholfen bei Verladearbeiten, wenn er keine Leute hatte. Ich bin staatenlos. J

Der Zeuge wurde vereidigt.

5.8.1960

K

anuario que contaba con una colección de 1000000 de piezas de  
monedas de todo tipo, entre las cuales se incluyeron monedas de  
los países más diversos y de los siglos más remotos. El autor de este  
anuario, que se tituló "Anuario Numismático de 1860", era el Dr. José  
Luis de la Torre, quien era un gran coleccionista de monedas y  
un conocido historiador. El Dr. de la Torre nació en Madrid en 1815 y  
falleció en 1885. Fue un hombre muy culto y erudito, y su obra más  
conocida es el "Anuario Numismático de 1860". El Dr. de la Torre  
fue un gran coleccionista de monedas y su colección era muy  
extensa y diversa. Su colección incluía monedas de todos los  
países del mundo, tanto de Europa como de Asia, África, América  
y Australia. Su colección era muy completa y bien conservada,  
y se consideró una de las mejores colecciones de monedas  
de España. El Dr. de la Torre falleció en 1885, pero su colección  
sigue siendo una de las más importantes y valiosas de España.  
En la actualidad, la colección del Dr. de la Torre se encuentra  
en el Museo Arqueológico Nacional de Madrid, donde se exhibe  
para que todos los interesados puedan admirarla y estudiarla.

# Untervollmacht

In der Strafsache

gegen

Mordechai Z e g l a

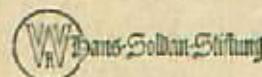
wegen Nötigung

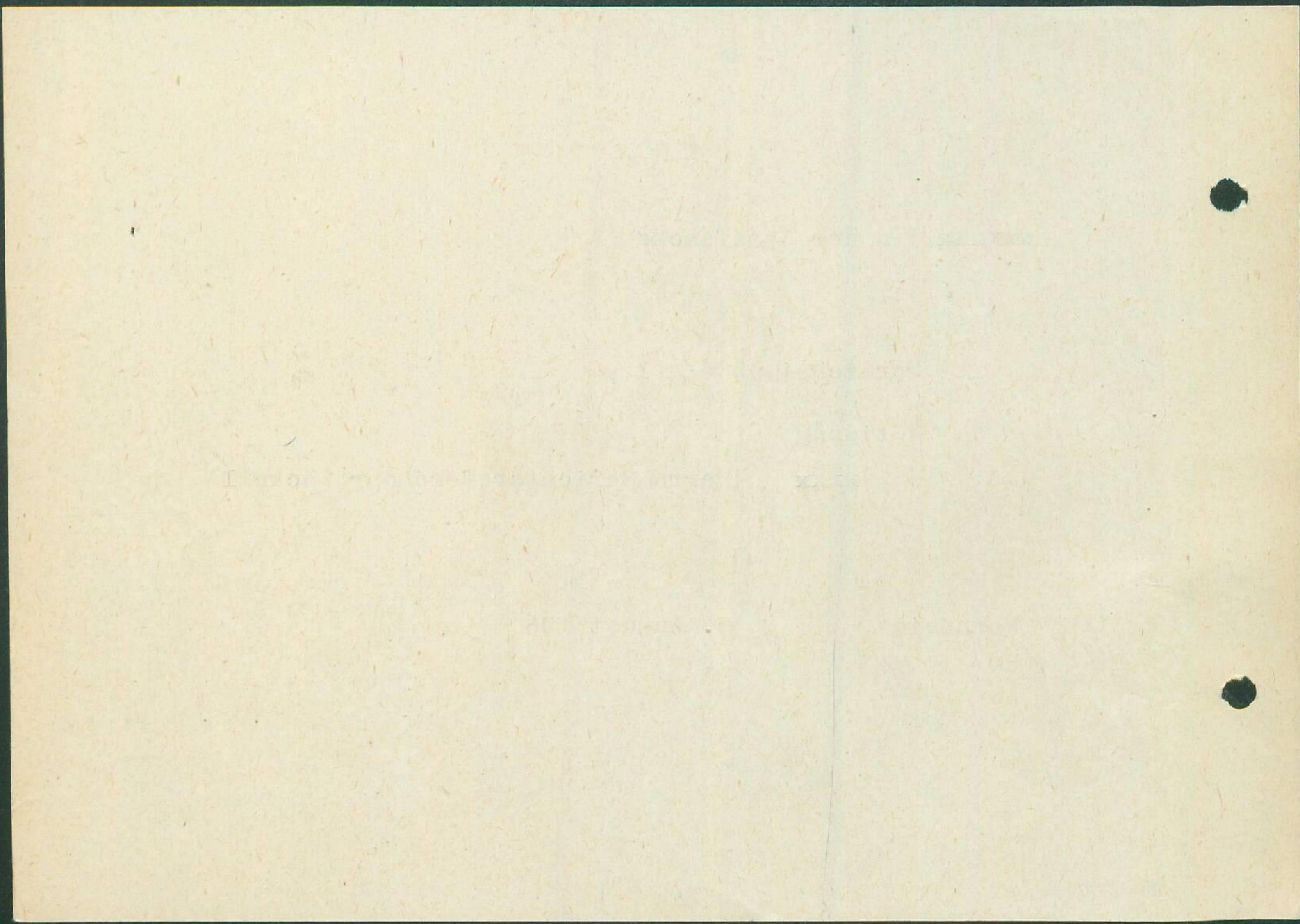
erteile ich — ~~xxixx~~ Herrn Gerichtsreferendar Käckell

Untervollmacht.

Mannheim, den 5. August 1960

*J. Kleinrich*  
Unterschrift





**Amtsgericht Mannheim**  
Abteilung SG. 11

Mannheim, den 1. August 1960

Schloß, westl. Flügel, Fernsprecher 58 111 — Staatszentrale —

In der Strafsache  
gegen

den am 11.3.1929 in Landskronen/Schw.  
geborenen

Mordechai Zegla  
wegen Nötigung

In der Strafsache obigen Betreffs kann das Vernehmungsprotokoll  
des Zeugen Ganz Maier auf der Geschäftsstelle - Zimmer 226 -  
eingesehen werden.

Herrn Prof.  
Dr. h.c.

Hermann Heimerich  
Mannheim

A 2. 1

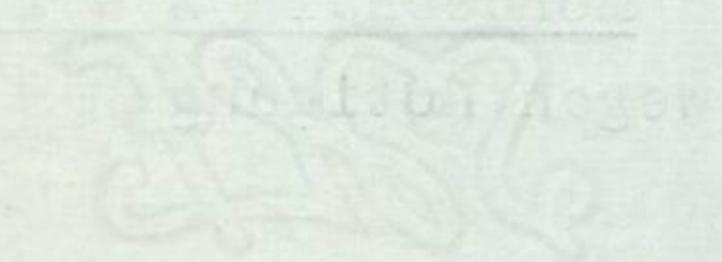


gez: Dr. Röbke  
ausgefertigt:

*Wiedemer*

(Wiedemer)  
ap. Just. Inspektor

СБРАВИТЕЛ



den 20.Juni 1960

Herrn  
Mordechai Zegla  
Gastwirt

Mannheim  
U 1, 13

Sehr geehrter Herr Zegla!

In der gegen Sie schwebenden Strafsache hat der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht München Termin zur Vernehmung des Zeugen Ganz Maier anberaumt auf

Donnerstag, den 14.7.1960, 12.00 Uhr im Geschäftszimmer 326/III des Justizgebäudes am Lenbachplatz in München.

Ganz Maier ist der Zeuge der Sie hinsichtlich des Vorgangs am 5. Januar 1960 im Gang des Mannheimer Polizeipräsidiums belastet. Da Sie die Darstellung des Maier als unrichtig bezeichnen, wäre es wichtig, im Vernehmungstermin ihm Vorhaltungen zu machen und ihm zusätzlich Fragen zu stellen. Der Vernehmungstermin könnte von mir und von Ihnen wahrgenommen werden. Wenn ich ihn aber als Rechtsanwalt wahrnehme, dann erwachsen für Sie nicht unbeträchtliche Kosten. Darum möchte ich empfehlen, daß Sie selbst den Termin wahrnehmen, um dem Zeugen Maier die notwendigen Vorhaltungen zu machen. Es käme u.U. auch noch in Betracht einen Münchner Anwalt mit der Wahrnehmung des Termins zu beauftragen. Ich kann aber davon nicht sehr viel halten, da dieser Anwalt nur schriftlich informiert werden könnte und Ihnen natürlich auch Kosten berechnet.

Ich bitte um Ihren baldigen Bescheid.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Mit. u. Herr Zegla  
fahren selbst nach München  
zum Termin  
12.7.60.  
Vh



E. R. 4 AR 499/60  
Die Angabe dieser Nummer ist auf allen  
Eingaben erforderlich.

München, den 15.6.60  
Justizgebäude am Lenbachplatz  
Ortsverkehr Tel. 5597/ 396 (durchwählen)  
Fernverkehr Tel. 55971

Amtsgericht München  
Abteilung Strafgericht  
— Ermittlungsrichter —

## Terminbenachrichtigung

In der Strafsache gegen Mordechai Zegla, Mannheim U 1,13

wegen Nötigung  
ist Termin zur Vernehmung d. es Zeugen — Angeklagten Sachverständigen Ganz Maier

auf

Donnerstag, 14.7.60, den 12 Uhr 00 Min.

in dem Geschäftszimmer Nr. 326/III Justizgebäude am Lenbachplatz bestimmt.

Die Anwesenheit bei der Vernehmung ist Ihnen gestattet.\*)

Merrn RA.  
Dr. Heimerich  
Mannheim  
A 2,1

Amtsgericht München, Strafgericht

Geschäftsstelle



als stv. Urkundsbeamter

\* Sie sind also zur Anwesenheit bei dem Termin berechtigt, eine Verpflichtung zum Erscheinen besteht jedoch für Sie nicht.



Amtsgericht Mannheim  
Abteilung SG. 11

Mannheim, den 30. Mai 1960

In der Strafsache  
gegen

Aktenzeichen:

11 Cs 311/60

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Mordechai Zegla geb. 11.3.29  
in Landskronen/Schweden  
wegen  
Nötigung u.a.

Da das Erscheinen des Zeugen Ganz Maier, München, 45, Permanderstr. 7

in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, wird  
gemäß § 223 der Strafprozeßordnung die Vernehmung durch den zuständigen Amtsrichter  
angeordnet.

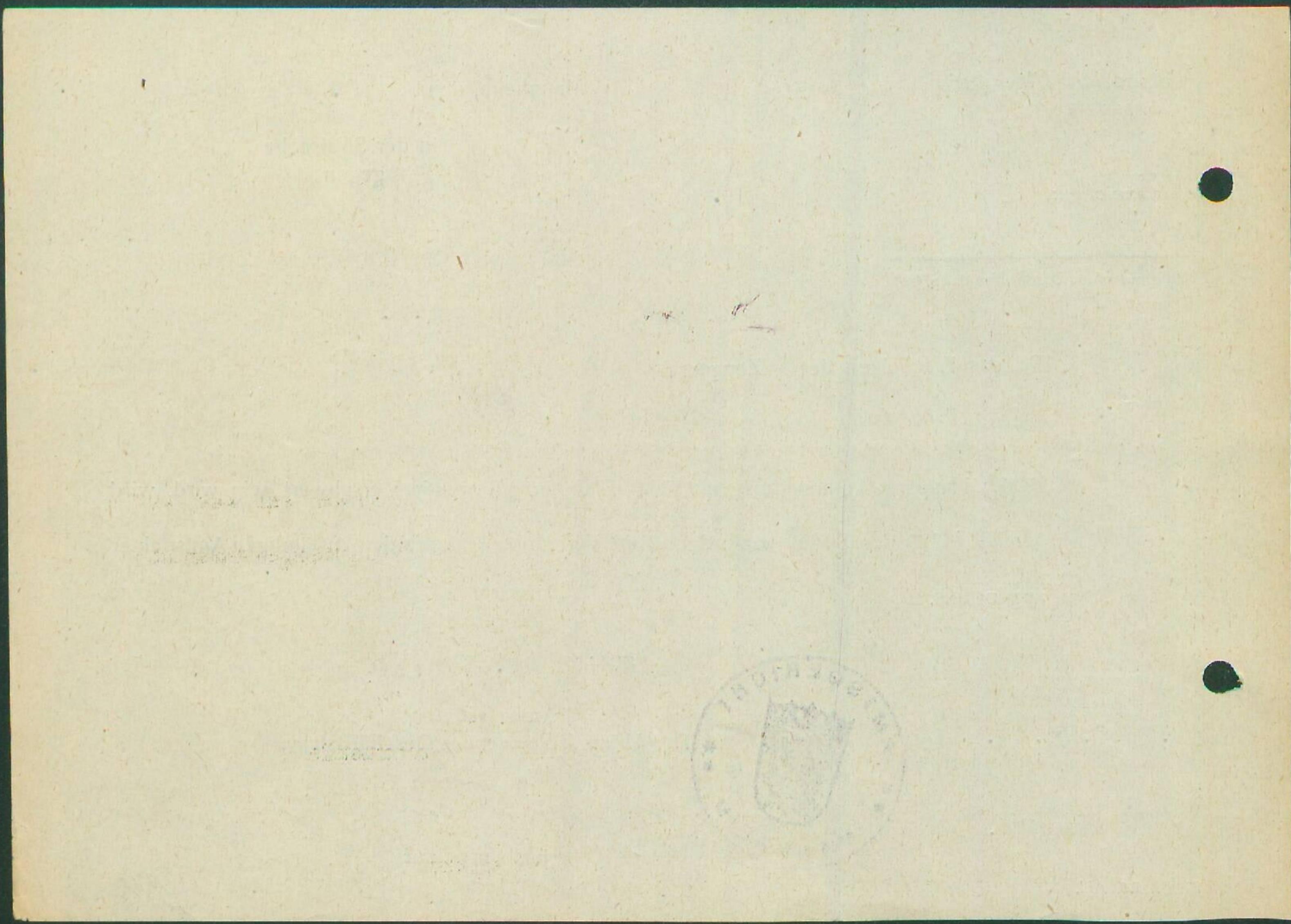
An Herrn  
RA. Prof. Dr. Dr.  
Hermann Heimerich  
Mannheim  
Bassermannstr. 30 a



gez.: Dr. Röbke

Ausgefertigt:  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Justizinspektor



den 16.5.1960

An das  
Amtsgericht  
SG. 11

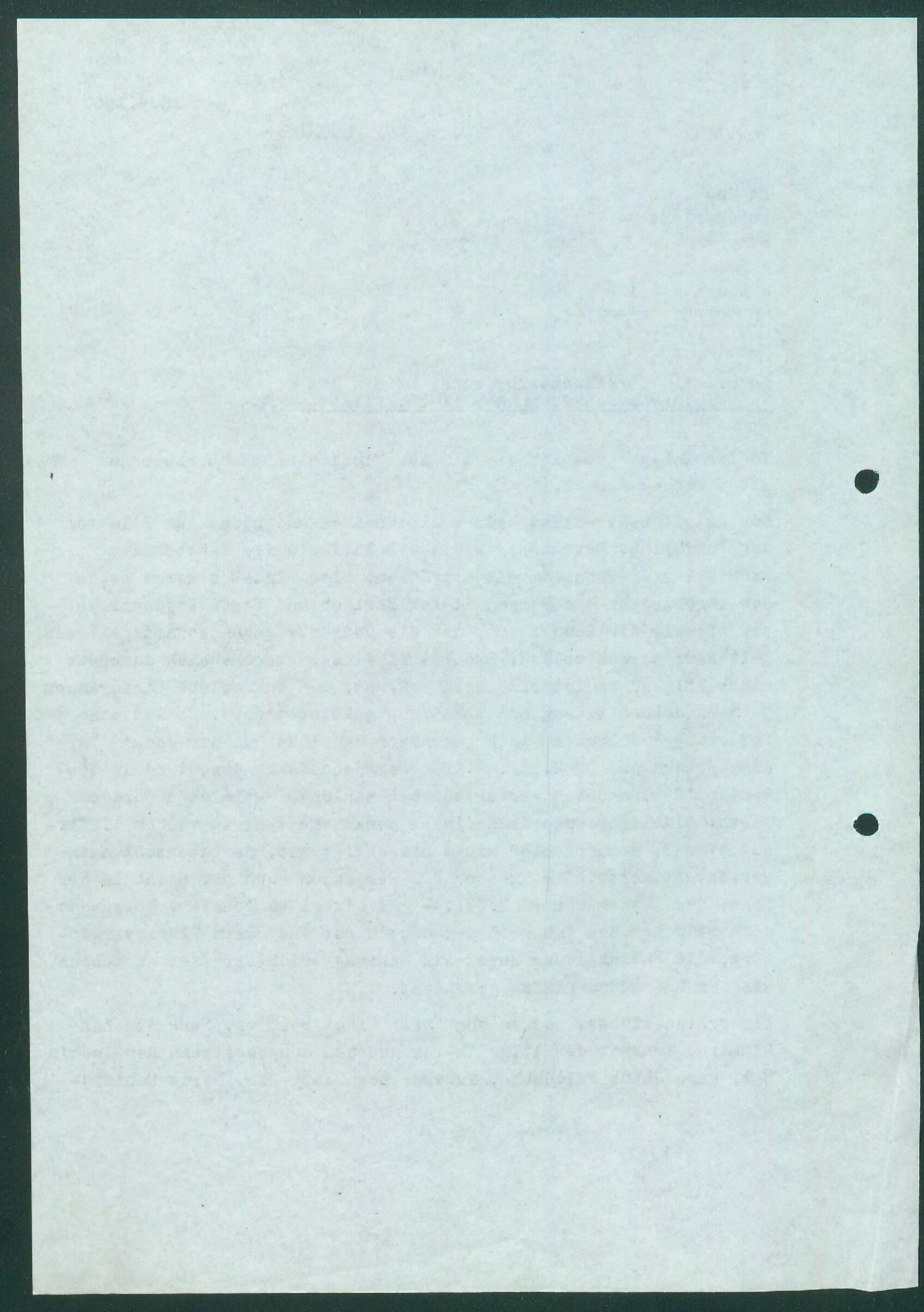
Mannheim  
=====

Betr.: die Strafsache Mordechai Zegla  
Ihre Geschäftsnr. 11 Cs. 311/60

In der Anlage gebe ich die mir zur Einsichtnahme überlassenen Akten wieder zurück.

Der Akteninhalt ergibt kein vollständiges und richtiges Bild von den Vorfällen. Der Anzeiger Glück belieferte die Inhaber der Jack's Bar in Mannheim mit Getränken. Diese Inhaber waren neben dem Angeklagten die Herren Ithzak Ehrlich und Moriz Zejdner. Es war niemals die Rede davon, daß die Getränke gegen sofortige Kasse geliefert werden sollen. Das ist in dieser Branche auch durchaus nicht üblich. Es ist allgemein bekannt, daß auf solche Lieferungen je nach Geschäftsgang nur Abzahlung geleistet wird. So ist eine Forderung des Zeugen Glück gegenüber den Inhabern der Jack's Bar angewachsen auf DM 2.231.--. Das war jedenfalls der Stand im September 1959, nachdem vorher schon Abzahlungen geleistet worden waren. Glück forderte dann diesen ganzen Restbetrag von DM 2.231.-- auf einmal, wozu er aber nicht berechtigt war, da Ratenzahlungen vereinbart waren. Die Inhaber der Bar waren auch gar nicht in der Lage, den Betrag von DM 2.231.-- auf einmal zu leisten. Es wurde dann zwischen den Inhabern der Jack's Bar und Herrn Glück vereinbart, die Entscheidung durch ein Schiedsgericht treffen zu lassen, wie das bei Juden häufig geschieht.

Als Schiedsrichter wurden von Herrn Glück berufen, Herr Abraham Gitburg, Inhaber der Atlantik-Bar und von den Besitzern der Jack's Bar, Herr Jakob Friedmann, Inhaber der Henry-Bar. Diese Schieds-



männer traten Ende September in Gegenwart aller Beteiligten zusammen. Es wurde von den Schiedsmännern folgende Entscheidung getroffen:

- ✓ 1. Die Inhaber der Jack's Bar haben bis zum 10. Oktober an Glück DM 531.-- zu bezahlen.
- 2. Der Rest der Schuld in Höhe von DM 1.700.-- ist an Glück ab November 1959 in monatlichen Raten von DM 300.-- zu leisten.

Es war keine Rede davon, daß die Inhaber der Jack's Bar Wechsel geben sollten. Mit diesem Schiedsspruch war Glück ausdrücklich einverstanden. Mittlerweile ist auch die gesamte Schuld von den Inhabern der Jack's Bar gedeckt worden und zwar genau so wie es das Schiedsgericht bestimmt hatte.

Nun hat sich Glück aber nicht an die Entscheidung des Schiedsgerichts gehalten und ist, trotzdem es ihm von den Inhabern der Jack's Bar ausdrücklich verboten war, dieses Lokal zu betreten, am 9. Oktober abends in dem Lokal erschienen und hat dort vor allen Gästen einen mächtigen Krach gemacht. Bereits am 1.10. hatte Glück den erst am 10. Oktober fälligen Betrag von DM 531.-- von dem Beklagten erhalten. Er wollte aber nun den ganzen noch verbleibenden Restbetrag von DM 1.700.-- sofort haben, wozu er nicht berechtigt war. Da Glück an diesem Abend immer lauter wurde und keine Rücksicht auf die anderen Gäste nahm, forderte ihn der Angeklagte nochmals auf, das Lokal zu verlassen. Dieser Aufforderung kam aber Glück nicht nach, sodaß es zu einer weiteren Auseinandersetzung kam. Dabei gebrauchte der Zeuge Glück fortgesetzt Drohungen und sagte insbesondere, daß er den Angeklagten erwürgen würde. In der Notwehr, in der sich der Angeklagte befand, musste er Gewalt anwenden, um Glück aus dem Lokal zu drängen.

Als Zeugen für den geschilderten Hergang der Ereignisse werden benannt:

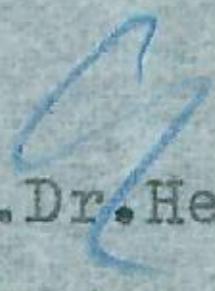
- a) Abraham Gitburg, Inhaber der Atlantik-Bar  
genaue Adresse wird nachgebracht
- b) Jakob Friedmann, Inhaber der Henry-Bar  
Mannheim, J 1, 19
- c) Ithzak Ehrlich, Mannheim, K 2, 18



d) Moriz Zeydner, Lampertheim, Römerstr. 51

Die Benennung von weiteren Zeugen bleibt noch vorbehalten.

Ich bitte, einen Termin nicht vor dem 20. Juni 1960 anzuberaumen,  
da ich bis 16. Juni verreist bin.

  
gez. Dr. Heimerich  
Rechtsanwalt



$$\begin{array}{r}
 2500 \\
 1700 \\
 \hline
 -800
 \end{array}$$

Bei Ihnen war Schuld nur  
am 17.00.

für Herrn Friedmann -  
Lokal: ~~Zeppen~~ JAHNSTR EHRlich K. 2/13

MORIZ: ~~Zeppen~~ <sup>Leder</sup> Lautertheim

Ritterstr. 51,

~~(2 Stücke)~~

~~15 Shies~~ waren.

für Herrn Abraham Gittburg <sup>Abram</sup>  
Inhaber & Kaufland Ba. und  
Friedrich

~~Friedrich~~ <sup>Abraham</sup> Friedman  
& Sohn Henry - Ba.

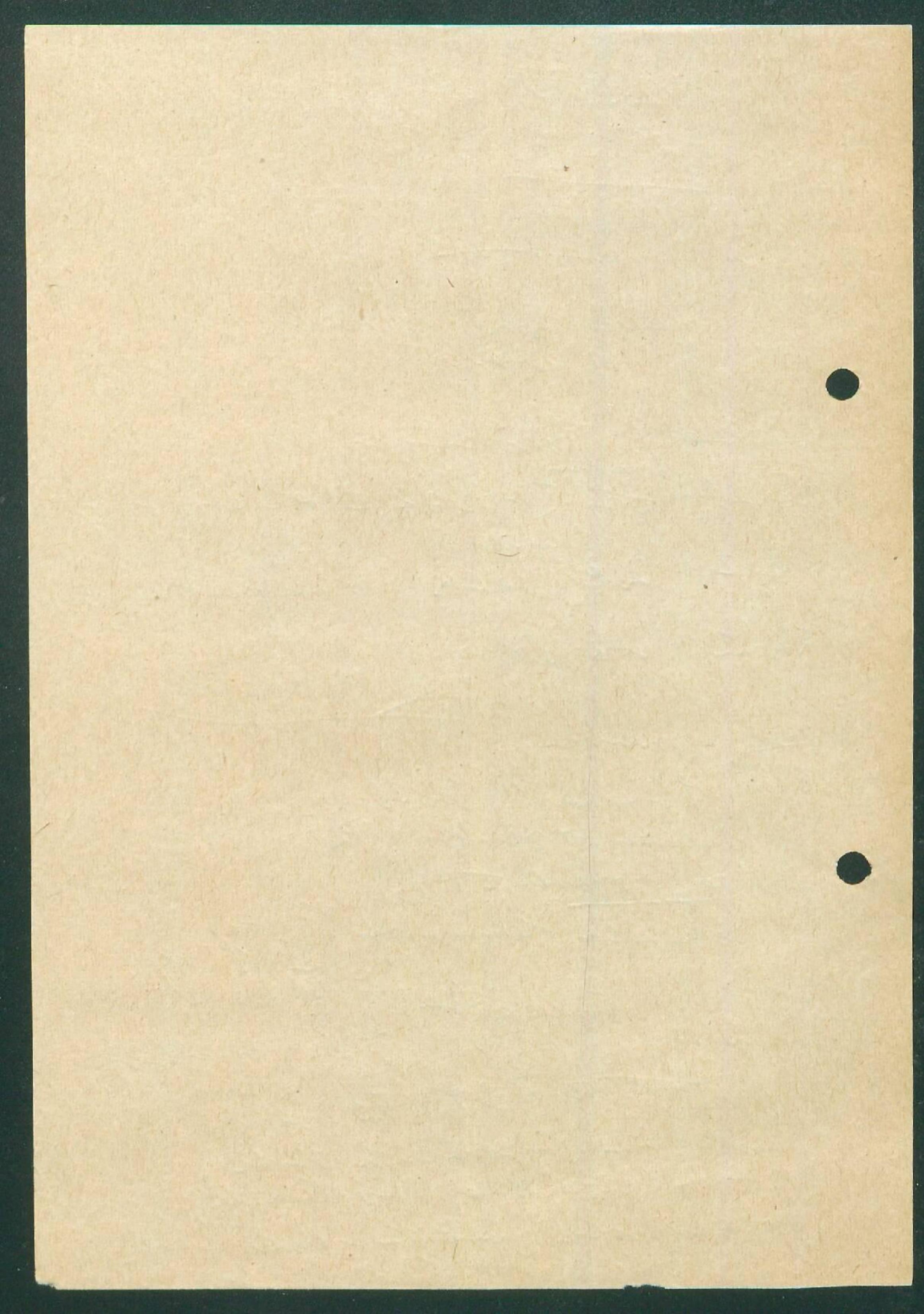
Schuld 2737.00 3/19

Terehany: bis <sup>10. X</sup> 59 531 03  
ab 10. X 59 531 03

Rest in monatliche Raten

am 3.00 d. 27. ab November 1939

zu Werksatz nach der Rechnung



Shedgum war am 24. und  
25. Sept. 1959

Für Tiefwasser verhältnis Glash an  
9 X später 17 da d. M.

Die tiefe Glash ist sehr  
vorher Lüftbarkeit, weil er  
immer Rausch macht.

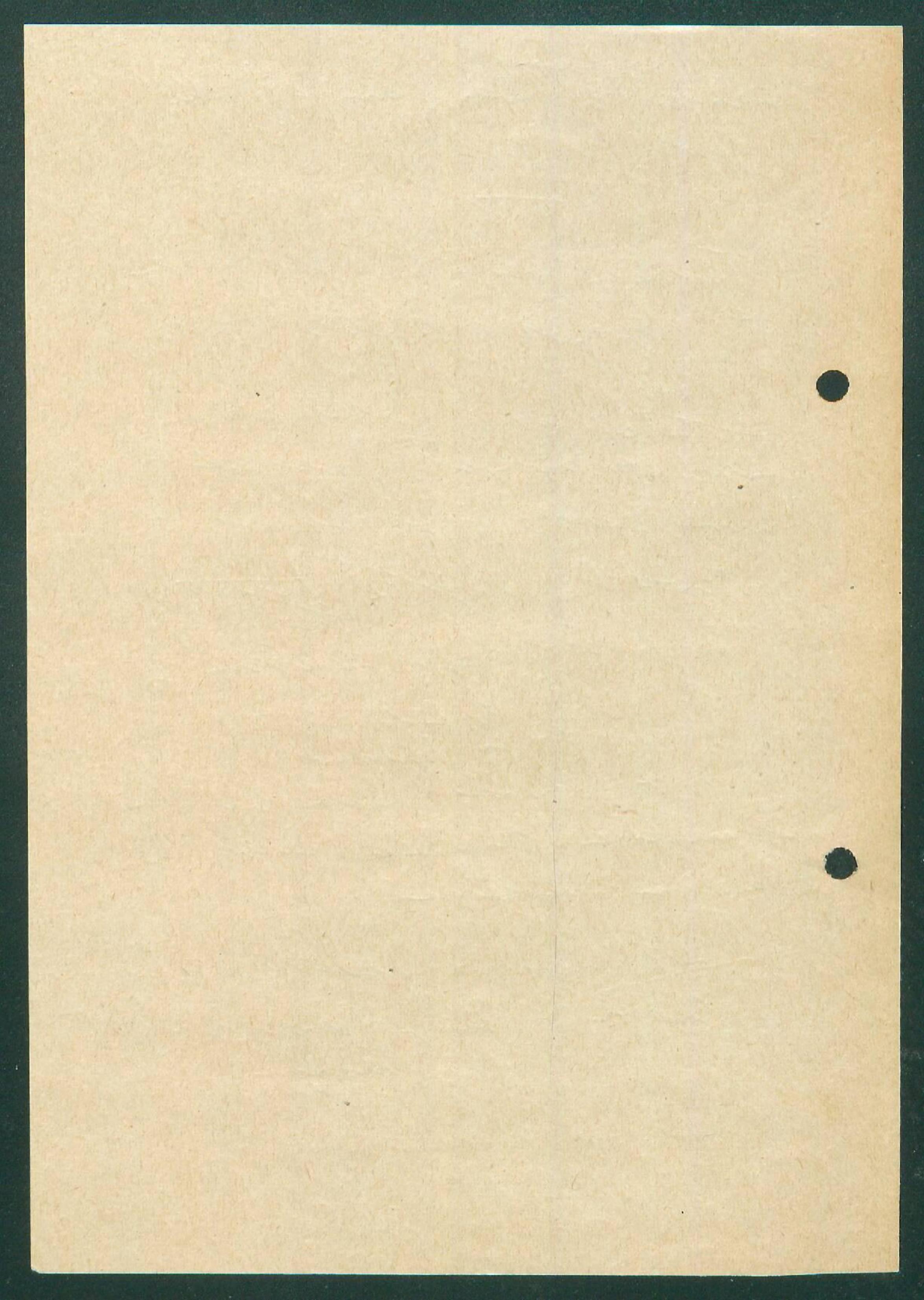
Beweis: Morris ~~Leidner~~  
~~hej~~

L de abgegrenzt  
Ehling

- Leidner.

Die waren auch bei der  
normalen Taffelung dabei da  
Lüftet zu verhindern.

Er hat immer gedurstet, am  
erstem Tag: lange Ehol. in  
Regen



Schickkeuge ist Fette  
wobei Tannandur  
zu Glück.

Yours Neile ist auch  
\$ 5.160 Reward der zu Glück  
hat ~~zu~~ 5.1 zu Person.  
zuwidrig, um mich auszumeld  
da klappt es einfach Glück.



Abschrift

Schye Glück

Mannheim, den 7. Januar 1960  
Keplerstr. 33

An die  
Staatsanwaltschaft

Mannheim

Betr.: Strafantrag und Strafanzeige gegen Mordechai  
Zegla, Mitinhaber eines Barbetriebes,  
wohnhaft zu Mannheim, U 1, 13  
wegen Körperverletzung, Nötigung u. Bedrohung.

Gegen den Obengenannten erstatte ich hiermit Strafanzeige,  
der folgender Sachverhalt zu Grunde liegt:

Ich unterhalte in Mannheim ein Auslieferungslager einer in München domizilierenden Getränkefirma. Im Rahmen meiner beruflichen Aufgaben habe ich an die "Jack's Bar" in Mannheim, die der Angezeigte gemeinsam mit anderen betrieibt, Getränkewaren mit der Abrede sofortiger Kasse geliefert. Käuferseits ist das Zahlungsversprechen nicht eingehalten worden; es gelang mir lediglich, Teilzahlungen zu erhalten. Am 9. Oktober 1959 stand aus der in Frage stehenden Lieferung noch ein Betrag von DM 1.700.-- offen. Auf meine energischen Vorstellungen hin hat sich einer der Mitinhaber der Jack's Bar in meinem Geschäftslokal bereit erklärt, in Höhe des schuldigen Betrages Wechsel zu geben.

Am 9. Oktober 1959 begab ich mich in die "Jack's Bar", um mir die versprochenen Wechsel geben zu lassen. Ich traf dort den Angezeigten an, der mich nach meinem Begehr fragte und mir hiernach kategorisch erklärte, dass man keine Wechsel auszustellen gedenke; ich müsse eben warten bis ich mein Geld bekäme. Ich habe hierauf erklärt, dass ich mich mit diesem Bescheid nicht zufrieden geben könne; wenn die Wechsel nicht



gegeben würden, sei ich gezwungen und entschlossen, sofort einen Rechtsanwalt mit der Eintreibung der offenen Forderung zu beauftragen. Der Angezeigte erklärte mir hierauf in drohendem Ton, dass er mich - wenn ich die Sache einem Rechtsanwalt übergebe - windelweich schlagen werde, wo immer er mich auch antreffe, und ich könne mich darauf verlassen, dass er mich zu finden wisse. Ich habe hierauf erwidert, daß ich nicht gewillt sei, mich durch solche Drohungen einschüchtern zu lassen; würden die Wechsel nicht gegeben, so sei die Betreibung der Forderung unumgänglich. Der Angezeigte trat mich hierauf mit Wucht an den linken Oberschenkel und warf den Stuhl, auf dem ich saß, um, sodass ich das Gleichgewicht verlor und mich nur mit Mühe vor einem Sturz bewahren konnte. Ich ging sofort - da ich weitere Gewalttätigkeiten früchtete - in Richtung Türe, um mich zu entfernen. Der Angezeigte umgriff mich von hinten und stieß mich gegen die Türe zu. Kurz vor der Türe sprang ein im Lokal anwesender Mann (m.W. der Besitzer einer anderen Mannheimer Bar) hinzu und trennte den Angezeigten von mir und versuchte ihn von mir abzuhalten. Als ich die Türe öffnete, hatte sich der Angezeigte von jenem Manne befreit; er sprang mir nach, hielt mit der einen Hand die Türe zu und versetzte mir mit der Faust der anderen Schläge auf Nase und Auge. Es gelang mir schließlich, mein vor der Bar parkendes Fahrzeug zu erreichen und mich zu entfernen; der Angezeigte stieß derweil weiter Drohungen gegen mich aus: wenn ich einen Rechtsanwalt aufsuche, werde er mich schlagen, was in mich hineingehe.

Bei dem Vorfall war Herr Schmuel Strickberger, Mannheim, Keplerstrasse 33, anwesend; ich bitte diesen als Zeugen für die Richtigkeit meiner Darstellung zu vernehmen.

Im Gefolge der Mißhandlung durch den Angezeigten trug ich ein Hämatom am Auge sowie einen komplizierten Nasenbeinbruch davon; wegen des letzteren stand ich zunächst in Behandlung des Hals-Nasen- und Ohrenfacharztes Dr. Utzerath, Mannheim, M 7, 14; hiernach musste ich mich zur stationären Behandlung in die Hals- Nasen- und Ohrenklinik der Universität München begeben.



Angesichts des Verhaltens des Angezeigten muß ich ernsthaft befürchten, dass dieser seinen Drohungen entsprechend zu weiteren Gewalttätigkeiten gegen mich greift. Unter dem Druck der gegen mich gesetzten Drohungen wage ich mich ohne Begleitung nicht mehr auf die Straße, zumal der Angezeigte seine massiven Drohungen auch weiterhin wiederholt hat; hierzu darf ich folgendes bekanntgeben:

Einige Tage nach dem 9.10.59 hat der Angezeigte zu dem obenannten Zeugen Strickberger gesagt, dieser möge mir mitteilen, er - der Angezeigte - werde mich zu finden wissen und mich schlagen, soviel auf mich hineingehe, sollte ich es wagen, wegen des Vorfalls vom 9.10.59 Anzeige zu erstatten.

Am 5.1.60 war ich auf dem Polizeipräsidium, um beim Einwohnermeldeamt die Privatanschrift des Angezeigten zu erfragen; in meiner Begleitung befand sich Herr Maier Ganz, München 45, Permanederstr. 7. Herr Ganz fragte den plötzlich auftauchenden Angezeigten auf dem Flur, warum er mich geschlagen habe. Der Angezeigte erklärte zynisch, ich sei ja selber schuld; er habe mich zuvor ja gewarnt und dann gezeigt, dass er es ernst meine. Er äußerte ferner zu Ganz in einer Lautstärke, dass ich mithören konnte: "Sage ihm! Wenn er Anzeige erstattet - bevor es zu Gericht kommt, werde ich ihm einen Denkzettel mitgeben und wenn ich für Monate ins Gefängnis muß! Ich werde ihn überall finden - auch in Israel und werde ihm notfalls dort den Rest geben! Das schwöre ich beim Leben meiner Frau und meiner Kinder!"-

Ich bitte, die wegen Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung gebotene Strafverfolgen einzuleiten; entsprechende Strafanträge werden hiermit gestellt.

gez. Glück  
Hochachtungsvoll!

Съществуващите във времето на Иван Рильски са съчинени от  
един от първите български писатели и поети - Иван Рильски.  
Той е роден във Велико Търново и е първият български писател, когото  
име и дата на раждането му са известни. Съществуващите във времето на  
Иван Рильски са съчинени от първия български писател и поет - Иван Рильски.  
Съществуващите във времето на Иван Рильски са съчинени от първия български писател и поет - Иван Рильски.  
Съществуващите във времето на Иван Рильски са съчинени от първия български писател и поет - Иван Рильски.  
Съществуващите във времето на Иван Рильски са съчинени от първия български писател и поет - Иван Рильски.  
Съществуващите във времето на Иван Рильски са съчинени от първия български писател и поет - Иван Рильски.  
Съществуващите във времето на Иван Рильски са съчинени от първия български писател и поет - Иван Рильски.  
Съществуващите във времето на Иван Рильски са съчинени от първия български писател и поет - Иван Рильски.  
Съществуващите във времето на Иван Рильски са съчинени от първия български писател и поет - Иван Рильски.  
Съществуващите във времето на Иван Рильски са съчинени от първия български писател и поет - Иван Рильски.  
Съществуващите във времето на Иван Рильски са съчинени от първия български писател и поет - Иван Рильски.

Abschrift

Der Beschuldigte, Mordechai Zegla, gab bei seiner Vernehmung am 25.1.1960 in der Wache des 1. Polizeireviers, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, an:

"Ich bin Mitinhaber der Wirtschaft "Jack's Bar" in Mannheim, H 3,7. Herrn Glück kenne ich als meinen Getränkelieferanten. Meine Gesamtschuld bei Herrn Glück belief sich auf 2 500.-- DM. Davon habe ich während der letzten Zeit etwa 800.-- DM zurückbezahlt. Mit Herrn Glück wurde vereinbart, daß er 530.-- bis zum 10. Oktober 1959 erhält, den Rest in Monatsraten von 300.-DM 530.- DM erhielt Herr Glück bereits am 1. Oktober 1959. Es trifft also nicht zu, daß vereinbart wurde, bei Lieferung bar zu zahlen. Ich jedenfalls habe die mit ihm getroffene Vereinbarung eingehalten.

Am 9. Oktober 1959, gegen 21 Uhr erschien Herr Glück in meinem Lokal. In seiner Begleitung befand sich sein Cousin, den ich dem Namen nach nicht kenne. Herr Glück verlangte sofort die restlichen 1 700.- DM. Ich erklärte ihm, daß ich momentan dazu nicht in der Lage ware. Er kannte auch meine wirtschaftliche Lage und wußte daher ganz genau, daß es mir unmöglich war, zu bezahlen. Auch standen seine Forderungen entgegen unserer Abmachung. Da er nicht von seinen Forderungen abzubringen war und er immer lauter wurde, bat ich ihn, die Wirtschaft zu verlassen und sich mit meinen Teilhabern in Verbindung zu setzen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich etwa 20-25 Gäste in meinem Lokal. Er nahm keine Rücksicht auf mein Lokal sowie auf meine Gäste. Ich forderte ihn daraufhin nochmals auf, das Lokal zu verlassen. Er ließ jedoch von seiner Forderung nicht ab und verlangte immer wieder Geld von mir, obwohl ich nicht imstande war, das Geld zu bezahlen. Da er immer lauter wurde und er trotz Aufforderung die Wirtschaft nicht verließ, trat ich gegen den Stuhl, auf welchem er saß. Er sprang auf und wollte einen Tisch packen. Daraufhin habe ich ihn mit Gewalt aus dem Lokal entfernt. Ich habe wohl gesehen, daß er aus der Nase blutete. Vorher hatte er noch zu mir gesagt, daß er mich erwürgen werde. Ich weiß heute nicht mehr genau, ob ich ihn geschlagen habe. Ich vermute, daß er mit dem Kopf gegen ein Eisen der Tür schlug, als ich ihn gewaltsam aus dem Lokal entfernte. Seine Angaben, er werde zwecks Forderung seines Geldes die Angelegenheit einem Rechtsanwalt übergeben, entsprechen nicht



der Wahrheit. Er drohte mir lediglich, daß er mir die Kasse pfänden lassen wolle. Es ist auch unwahr, daß ich ihm daraufhin Schläge angedroht habe. Die ganze Angelegenheit ist eine Provokation gegen mich. Er hatte nur die Absicht, mein Geschäft zu schädigen, indem er vor allen Gästen immer wieder Geld verlangte.

Die Drohungen, die ich am 5.1.1960 im Polizeipräsidium gegen ihn ausgesprochen haben sollte, entsprechen ebenfalls nicht den Tatsachen. Ich kann mich nicht erinnern, ihm irgendwall Schläge angedroht zu haben, falls er mich zur Anzeige bringen wolle. Auch habe ich ihn während der Auseinandersetzung in meinem Lokal nicht getreten.

Herr Glück hat die Absicht nach Israel überzusiedeln. Sein Geschäft hat er aus diesem Grunde bereits verkauft. Daher wollte er entgegen unserer Abmachung das ganze Geld auf einmal. Aus Rache darüber, weil er von mir das Geld nicht bekommen hatte, wollte er mir, wie schon erwähnt, das Geschäft schädigen.

Hätte er sich an die getroffenen Abmachungen gehalten, wäre es nicht so weit gekommen."

g. w. o.

v. h. u.

gez. Karl Szmaj, PHW.

gez. Mordechai Zegla

naunq; cosa s'è chiamato l'edificio, e che  
s'è fatto ridisegnare nel 1866, quando si è tolto il campanile  
vecchio, non riuscendo a trovarlo un sostituto.

Il campanile era stato costruito in pietra, e poi ricoperto di

mattoni, e quindi proteggiuto da una specie di copertura  
di paglia. La facciata era composta da due colonne  
e una sorta di portico, con la faccia voltata verso l'interno.  
Le colonne erano fatte di pietra, e avevano sulla sommità dei capitelli.

Il campanile era alto circa dieci metri, e aveva una base  
di circa tre metri per lato. Sopra la base c'era un piano  
piuttosto basso, e sopra di esso c'era un altro piano più  
alto, che era il luogo dove venivano suonati i campane.

Il campanile era stato costruito nel 1866, quando si è tolto il campanile vecchio.

Il campanile era alto circa dieci metri, e aveva una base  
di circa tre metri per lato. Sopra la base c'era un piano

piuttosto basso, e sopra di esso c'era un altro piano più  
alto, che era il luogo dove venivano suonati i campane.

Il campanile era alto circa dieci metri, e aveva una base  
di circa tre metri per lato. Sopra la base c'era un piano

piuttosto basso, e sopra di esso c'era un altro piano più  
alto, che era il luogo dove venivano suonati i campane.

Il campanile era alto circa dieci metri, e aveva una base  
di circa tre metri per lato. Sopra la base c'era un piano

piuttosto basso, e sopra di esso c'era un altro piano più  
alto, che era il luogo dove venivano suonati i campane.

Il campanile era alto circa dieci metri, e aveva una base  
di circa tre metri per lato. Sopra la base c'era un piano

piuttosto basso, e sopra di esso c'era un altro piano più  
alto, che era il luogo dove venivano suonati i campane.

Il campanile era alto circa dieci metri, e aveva una base  
di circa tre metri per lato. Sopra la base c'era un piano

piuttosto basso, e sopra di esso c'era un altro piano più  
alto, che era il luogo dove venivano suonati i campane.

Il campanile era alto circa dieci metri, e aveva una base  
di circa tre metri per lato. Sopra la base c'era un piano

piuttosto basso, e sopra di esso c'era un altro piano più  
alto, che era il luogo dove venivano suonati i campane.

Abschrift

Amtsgericht

Heidelberg, den 13.4.1960

Amtsgerichtsrat

Strafsache

Stubenrauch als Richter

gegen

Justizangestellte Balzer  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

Zegla Mordechai aus Lanskronen/  
Schweden

wegen Körperverletzung u.a.

Zur Person

Ich heiße Schmuel Strickberger  
bin 32 Jahre alt, Kraftfahrer  
wohnhaft in Heidelberg, Mittelbadgasse 3  
m.d.B.n.v.u.n.v.

Es ist richtig, daß ich an dem fraglichen Tag mit dem Anzeiger, Herrn Glück, zu dem Beschuldigten Zegla gekommen bin. Ich war vorher schon über das Geschäftliche unterrichtet und wußte, daß Herr Glück von Zegla Geld zu bekommen hatte. Herr Glück wollte an dem fraglichen Tag einen Wechsel für seine Forderung haben, das heißt mehrere Wechsel auf eine gewisse Zeit hinaus haben. Herr Zegla hatte früher schon zu mir gesagt, daß er diese Wechsel nicht geben werde. Das letztere trifft nicht in dem Sinne zu, sondern Herr Zegla hat gedroht, daß er ihn schlagen werde, wenn er die Sache einem Rechtsanwalt übergeben würde. Das hat er vor dem Vorfall und nach dem Vorfall mehrmals gesagt. Als Herr Glück und ich am 9. Oktober 1959 zu Herrn Zegla kamen, hat er erneut diese Drohung ausgesprochen. Die Angabe des Anzeigers auf Blatt 2 der Akten, die mir bekanntgegeben worden ist, ist richtig. Herr Glück hat dennoch versucht, die Wechselfpapiere zu bekommen. Herr Zegla wurde darauf so böse, daß er den an einem runden Tisch sitzenden Anzeiger angegriffen hat. Zegla trat mit dem Fuß gegen

b.w.

den Stuhl bezw. das Bein des Zeugen Glück, was ich aber nicht genau sagen kann, weil ich das nicht ganz gesehen habe. Der Zeuge Glück fiel mit dem Oberkörper auf den Tisch und konnte sich dort heben, andernfalls er vermutlich gestürzt wäre. Herr Glück wollte nun das Lokal verlassen, worauf ihn der Beschuldigte Zegla zur Türe verfolgt hat. Zegla, der körperlich kräftiger ist als Glück hielt die Tür zu und erfaßte dabei den Zeugen Glück so, daß Glück zunächst nicht durch die Türe hinausgehen konnte. Zegla hielt nämlich mit der einen Hand die Türe fest zu. Dem Zeugen Glück gelang es dann doch hinauszukommen, wobei der Zeuge Glück einen Schlag in das Gesicht bekommen haben muß, was ich aber nicht gesehen habe. Dieser Schluß ergibt sich nur daraus, daß Herr Glück nachher Verletzungen im Gesicht hatte. Der Beschuldigte Zegla wollte dem Zeugen Glück noch nachlaufen, vermutlich, um ihn weiter zu schlagen. Inzwischen bin ich aber hinzugekommen gewesen und habe dem Zegla erklärt, daß er nicht mehr zum Wagen gehen könne, da er mit Glück jetzt wegfahren wolle. Der Beschuldigte Zegla ging noch mit bis zum Wagen, hat aber gegen Glück nichts mehr gemacht. Ich bin dann sofort auch zusammen mit Glück mit dem Wagen weggefahren.

Der Zeuge bleibt unbeweidigt.

v.g.u.u.

gez. Schmuuel Strickberger

Der Richter:

Stubenrauch

Die Urkundsbeamtin:

Balzer

Vfg.

1. Reg. Austrag

2. Ur. - an die

Staatsanwaltschaft

Mannheim

nach Erledigung zurück.

gez. Stubenrauch

Abschrift

KrimAbt. V/13 Nord

München, den 16.3.1960

Auf Vorladung findet sich ein der led. Automechaniker,

Ganz Maier,

(Schmayer des Glück)

geb. 27.5.1927 in Dragimiresci/Rum., staatenlos, wohnt München 45,  
Permanderstrasse 7, und gibt folgendes an:

"Es ist richtig, daß ich mit Herrn Glück am fraglichen  
Tage in Mannheim auf dem EMA. gewesen bin.

Auf dem Gang traf ich plötzlich Zegla, der ungefähr wörtlich, nachdem ich ihn gefragt habe, warum er Glück geschlagen habe, sagte: "Sag ihm, falls er Strafanzeige gegen mich erstattet, werde ich ihm einen Denkzettel geben und wenn ich dafür in das Gefängnis muß". Er sagte weiter, er werde Glück auch in Israel finden und ihm dort den Rest geben, das schwörte er sich bei dem Leben seiner Frau und Kinder."

Diese Äußerungen hat Zegla tatsächlich so gemacht und ich habe diese noch gut im Gedächtnis.

Meine Angaben entsprechen der Richtigkeit, ich kann sie jederzeit vor Gericht aufrechterhalten."

gez. Ganz Maier

s.g.u.u.

gez. Stöcklein, KM.

Polizeipräsidium München  
Kriminalpolizei  
KrimAbt. V/13 Nord, Tgb.1503/60

Mit Ermittlungssache - Az./ 3 Js 36/60

An die

Staatsanwaltschaft Mannheim

Mannheim

zurück

I.V.

Herz. Kl.

maar nu moet ik voor de volgende week nog een paar

dagjes weg.

Maar nu moet ik voor de volgende week nog een paar

dagjes weg.

Maar nu moet ik voor de volgende week nog een paar

dagjes weg.

Maar nu moet ik voor de volgende week nog een paar

dagjes weg.

Maar nu moet ik voor de volgende week nog een paar

dagjes weg.

Maar nu moet ik voor de volgende week nog een paar

dagjes weg.

Maar nu moet ik voor de volgende week nog een paar

dagjes weg.

Maar nu moet ik voor de volgende week nog een paar

dagjes weg.

Maar nu moet ik voor de volgende week nog een paar

dagjes weg.

Gelezen: 203

Gelezen: 204

Gelezen: 205

Gelezen: 206

Gelezen: 207

Gelezen: 208

Gelezen: 209

Gelezen: 210

Gelezen:

den 12.5.1960

Herrn  
Mordechai Zegla  
Gastwirt  
Mannheim  
U 1, 13

Sehr geehrter Herr Zegla!

In der gegen Sie schwebenden Strafsache bitte ich Sie, sich am kommenden Montag 9.30 Uhr auf meinem Büro einzufinden, damit wir die Angelegenheit weiter erörtern können. Die Akten des Amtsgerichts habe ich zur Einsichtnahme erhalten, muß sie aber im Laufe des Montags wieder an das Gericht zurückgeben.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

000.00

Abschrift

den 5. Mai 1960

An das  
Amtsgericht  
SG. II

Mannheim

Betr.: die Geschäftsnr.: II Ca. 311/60

Ich vertrete laut beiliegender Vollmacht den Gastwirt Mordechai  
Z e g l a , Mannheim, U 1, 13.

Gegen den Strafbefehl vom 22. April 1960, der dem Beschuldigten  
am 5. Mai 1960 zugestellt worden ist, lege ich hiermit das Rechts-  
mittel des Einspruchs ein.

Ich bitte, mir Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben.

gez. Dr. Heimerich

Rechtsanwalt



Abschrift

den 5. Mai 1960

An das  
Amtsgericht  
SG. 11

Mannheim  
=====

Betr.: die Geschäftsnummer: 11 Cs. 311/60

Ich vertrete laut beiliegender Vollmacht den Gastwirt Mordechai  
Z e g l a , Mannheim, U 1, 13.

Gegen den Strafbefehl vom 22. April 1960, der dem Beschuldigten  
am 5. Mai 1960 zugestellt worden ist, lege ich hiermit das Rechts-  
mittel des Einspruchs ein.

Ich bitte, mir Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben.

gez.Dr.Heimerich

Rechtsanwalt

11-2000-1  
11-2000-1

11-2000-1  
11-2000-1

11-2000-1  
11-2000-1

11-2000-1  
11-2000-1

11-2000-1  
11-2000-1

11-2000-1  
11-2000-1

11-2000-1  
11-2000-1

F ü n f z i g - - - - -

Herrn Mordechai Z e g l a, Mannheim,  
U 1, 13  
anwaltschaftliche Bemühungen

Mannheim

5. Mai 1960



Geschäftsstelle des Amtsgerichts  
Mannheim

Fernsprecher 58111

Hierbei ein Vordruck  
zur Zustellungsurkunde  
Vereinfachte Zustellung

Justizbehörden  
in  
Mannheim



Nachzusenden innerhalb des Bundesgebietes!

An

Herrn  
Mordechai Zegla

Gesch.-Nr. ..... 11 Cs 311/60 in ..... Mannheim  
Post U 1, 13

Zugestellt am

5. Mai 1960  
Zutku



# Amtsgericht

SG.11

Mannheim, den 22. April 1960

(Ort und Tag)

Fernsprecher:

Geschäftsnummer:

11 Cs. 311/60

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend  
wird der nachstehende Strafbefehl hiermit erlassen.

## Strafbefehl

Es wird

den am 11.3.1929 in Landskronen/Schweden geborenen, in Mannheim, U. 1, 13  
wohnhaften, verh. Geschäftsführer

Mordechai Zogla

eine Gesamtstrafe von 12 Wochen Gefängnis

- gebildet aus:

einer Gefängnisstrafe von 10 Wochen	zu Ziff. 1,
einer Gefängnisstrafe von 3 Wochen	zu Ziff. 2 -

festgesetzt.

Die Vollstreckung der Gefängnisstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Zugleich werden dem Beschuldigten die Kosten auferlegt.

Der Genannte wird beschuldigt,

er habe

aufgrund zweier selbständiger Willensentschließungen  
in Mannheim

1. am 9.10.1959

in seinem Lokal "Jack's Bar" H. 3, 7, dem Zeugen Glück, der eine Forderung in Höhe von 1.700.- DM gegen ihn hatte und der deswegen von ihm einen Wechsel über diesen Betrag verlangte, erklärt, er bekomme von ihm keinen Wechsel, sondern müsse abwarten, bis er so sein Geld bekomme; weiter habe er, nachdem ihm Glück hierauf angekündigt habe, er werde die Forderung in diesem Fall durch einen Rechtsanwalt gerichtlich einstreben lassen, angedroht, er werde ihn windelweich schlagen, wenn er dies tue. Als Glück ihm hierauf entgegenet habe, er lasse sich durch diese Drohung nicht einschüchtern, habe er ihm, um ihn zu veranlassen, von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen, mit Gewalt gegen den linken Oberschenkel getreten und mit der Faust mehrfach ins Gesicht geschlagen, wodurch Glück eine Verletzung im Auge, sowie einen komplizierten Nasenbeinbruch davongetragen habe;

2. am 5.1.1960

auf dem Gang des Polizeipräsidiums dem Zeugen Maier erklärt, er solle Glück ausrichten, daß er ihm, wenn er wegen des unter Ziff. 1 aufgeführten Sachverhalts anzeigen stattete, einen Denkzettel verabreiche, selbst wenn er für Monate ins Gefängnis müsse. Hierdurch habe er Glück,

Best.-Nr. 498 a

(StP. 67 b) Amtsrichterlicher Strafbefehl – Ausfertigung.  
(6a A4. 10.58. 60.000. Z)

Zum Durchschreiben mit Best.-Nr. 498

der sich in Begleitung des Maier befand und der dieses Gespräch mit anhören konnte, zu bestimmen versucht, keine Anzeige zu erstatten.

Er habe somit  
in 2 rechtlich selbständigen Handlungen

1. in Tateinheit

a) einen anderen rechtswidrig mit Gewalt und durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Unterlassung zu nötigen versucht, um dadurch den Vermögen des Genötigten Nachteil zuzufügen und sich zu Unrecht zu bereichern;

b) vorsätzlich einen anderen körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt;

2. versucht,

einen anderen rechtswidrig durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Unterlassung zu nötigen.

- Vergehen, strafbar nach §§ 223, 240, 253, 43, 73, 74 tGB. -

Beweismittel

A) Urkunden:

1. Strafliste Bl. 20,
2. richterliche Vernehmung des Zeugen Strickberger Bl. 27.

B) Zeugen: 1. Ganz Maier, München 45, Permanderstr. 7,  
2. Schmucl Strickberger, Heidelberg, Mittelbadgasse 3,

Kosten

Gerichtsgebühr nach

§§ 71, 70 GKG 30.- DM ♂

Schreibgebühr DM ♂

Auslagen DM ♂

zus. - 30.- DM ♂

Gegen diesen Strafbefehl kann schriftlich oder bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Der Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn der Einspruch nicht binnen einer Woche nach Zustellung beim Amtsgericht eingeht. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, daß die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht.

Die Geldstrafe und die am Rande links berechneten Gerichtskosten sind an die —

Gerichtskasse — ~~Geldzahlsstelle~~ M Mannheim  
(Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 77816)

innerhalb einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit unter Angabe der Geschäftsnummer (wie auf der Vorderseite links oben) zu zahlen, sofern Ihnen nicht auf ein begründetes Gesuch hin Stundung oder Ratenzahlung bewilligt worden ist.

Werden Geldstrafen und Kosten nicht rechtzeitig bezahlt, müssen sie alsbald zwangsweise beigebracht werden.

gez. Dr. Röbeke

Ausgefertigt

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

Just.Insp.

Amtsgericht Mannheim

Abteilung SG. 11

Mannheim, den

22. April 1960

Strafsache  
gegen

Aktenzeichen:

11 Cs 211/60

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Mordechai Zegla  
wegen Körperverl. u.a.

Die Bewährungszeit dauert 3 Jahre vom Tage der Rechtskraft ab.

Der — Angeklagten — Beschuldigten — werden für die Dauer der Bewährungszeit folgende Auflagen gemacht:

a)  Zahlung der Gerichtskosten

a)  Zahlung einer Geldbuße von DM 300.- am die Gerichtskassen Mannheim zugunsten

der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,  
Geschäftsstelle Süddeutschland.  
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 31874

/d)

xd) x

e) Anzeige jedes Wohnungssitzwechsels an das Gericht

Die Zahlung der Gerichtskosten und der Geldbuße darf in Monatsraten von DM 60.-

beginnend am 1.6.1960 erfolgen.

Die Aussetzung der Strafe zur Bewährung wird widerrufen, wenn der — Angeklagte — Beschuldigte —

a) die ihm — ihm — erteilten Auflagen nicht erfüllt; gröbl. zu widerhandelt.

b) wegen ~~während~~ eines innerhalb der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens im Inland rechtskräftig bestraft wird;

c) auf andere Weise zeigt, daß das in — ihm — gesetzte Vertrauen unberechtigt war.

Bewährt sich der — Angeklagte — Beschuldigte — und erfüllt — er — sie — die ihm — ihm — erteilten Auflagen, wird die Gefängnisstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen.

Herrn  
Mordechai Zegla

Mannheim

gez.: Dr. Röbke

Ausgestellt: Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

fri

Justiz-ober-inspektor



Chlorophyll

Carot.

Chlorophyll

(Chlorophyll + Chlorophyllin)

Chlorophyll + Chlorophyllin  
Chlorophyll + Chlorophyllin

Chlorophyll + Chlorophyllin